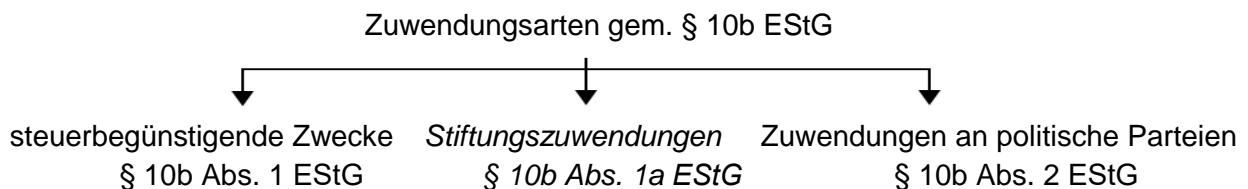


SA Teil III – „Spenden“ (Zuwendungen)

Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG sind alle **Wertabgaben** die dem Stpf. aus seinem Vermögen abfließen. Als Wertabgeben zählen prinzipiell alle **Geldleistungen** aber auch **Sachleistungen**. Der Wert von Sachleistungen wird nach § 10b Abs. 3 S. 2 und 3 EStG bemessen, i.d.R. gilt der „gemeine Wert“.

Berücksichtigungsvoraussetzung:

Welche „Leistungen“ stellen keine Zuwendungen dar?



A. Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigender Zwecke

Steuerbegünstigt sind nach §§ 52 bis 54 AO gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. § 10b Abs. 1 S. 8 EStG nennt dabei die **nichtabziehbaren Mitgliedsbeiträge** (Ausschluss-tatbestände). Als Faustregel gilt, dass Mitgliedsbeiträge an Körperschaften zur:

Abzugsvoraussetzungen:

1. Spendenbestätigung
 - gem. § 50 EStDV* auf amtlich vorgeschriebener Vordruck bei Spenden > 200 €
 -
2. Zuwendungsempfänger
 - Körperschaften*, Anstalten und Stiftungen des öR
 - Körperschaften, Personenvereinigungen und Stiftungen des Privatrechts, wenn sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit sind.
 -

Abziehbare Höchstbeträge

Bei Zuwendungen für steuerbegünstigende Zwecke existiert ein Wahlrecht:

1. 20 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte (ohne Kapitalerträge) **oder**
2. 4 % von der Summe des Umsatzes, der Löhne und Gehälter

Verständnisbeispiel

Die Steuerpflichtige Maria, 48 Jahre und wohnhaft in Zwickau, tätigte im VZ 2025 die folgenden Zuwendungen:

Eine Spende über 12.700 € an den Verein „Religionsunterricht für Schweizer Jugend e.V.“ (Sitz in Zürich), eine Zuwendung von insgesamt 2.000 € an die Arbeiterwohlfahrt Südsachsen e.V. zudem eine Spende an die Anstalt „Hallenbad Zwickau“ (welche ausschließlich die Mitglieder

des Zwickauer Rollstuhlbasketballteams fördert) i.H.v. 4.300 € sowie Mitgliedsbeiträge an die Körperschaft „sächsische Schweiz – für den Wolf im Land“ i.H.v. 8.000 €.

Marias Gesamtbetrag der Einkünfte betrug 66.000 € (inklusive 12.000 € Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1), dabei betrug die Summe ihres Umsatzes 2.600.000 € und die Summe an Löhnen und Gehältern 400.000 €.

1. Bestimmen Sie die steuerbegünstigenden Zwecke nach §§ 52 bis 54 AO!

- Schweizer Jugend e.V. →
- AWO Südsachsen e.V. →
- Hallenbad Zwickau →

- Sächsische Schweiz →

2. Ermitteln Sie die abziehbaren Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 S. 1 EStG!

erste Berechnungsmethode	zweite Berechnungsmethode

Fazit:

3. Was geschieht mit dem nichtabziehbaren Betrag (der Betrag, welcher 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte übersteigt? Verfällt der Betrag?

B. Stiftungszuwendungen

Gem. § 10b Abs. 1a S. 1 EStG gilt für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Spenden ein Höchstbetrag (HB) von

C. Zuwendungen an politische Parteien

§ 10b Abs. 2 EStG kollidiert mit § 34g EStG, dabei hat die **Steuerermäßigung** nach § 34g EStG den **Vorrang** vor dem **Sonderausgabenabzug** nach § 10b Abs. 2. EStG

Wichtig:

Umkehrschluss:

Verständnisbeispiel

Stpfl. Maria (Einzelveranlagung) spendet insgesamt 3.000 € an die Umweltpartei.	Sonderausgaben in €	Steuerermäß. (§ 34g EStG) in €
1. Parteispenden gem. § 34g Nr. 1 EStG		
2.		
3.		
4. = abzugsfähige Sonderausgaben / St.ermäßigung		

Beispiel: Zuwendungsbestätigung (Sachzuwendung)

Sozialer Kreisverband Koblenz-Stadt e.V. Muster-Dreikaiserweg 4, 56068 Koblenz

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben

Datum

27.06.20JJ

Bestätigung über Sachzuwendungen

Im Sinne des §10b EStG des Einkommensteuergesetzes an juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen in EU-Staaten oder EWR-Staaten

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Familie Muster-Denkemann, im Muster-Palmstück 34, 56072 Koblenz

Wert der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung:

250€/zweihundertfünfzig/27.06.20JJ

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis:

2 Sessel (Alter 3 Jahre) und 1 Gesundheitsbett (Alter 4 Jahre), der Zustand der Wirtschaftsgüter ist gut, der Kaufpreis je Sessel 60,00 €, des Bettens 600,00 €

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, liegen vor:

Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sachen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

Finanzamt Koblenz, Steuernummer 22/ Gem 959 XI/4, mit Bescheid vom 12.05..20JJ als begünstigter Empfänger anerkannt.

Sozialer Kreisverband Koblenz-Stadt e.V.

S. Muster-Späh

Siegfried Muster-Speh

Geschäftsführer

Quelle: BO II